



Spesenreglement der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin

- 1 Ziel
- 2 Entschädigungen
- 3 Reisespesen
- 4 Hotelübernachtungen
- 5 Vergütung von übrigen Spesen
- 6 Vertretung von SGRM in ausländischen Gesellschaften und Gremien
- 7 Abrechnung von Sozialversicherungsleistungen
- 8 Auszahlung der Entschädigungen

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 20.06.2019 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Es kann mit einem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

1 Ziel

Vergütung der Auslagen, die den Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Funktionen entstehen, in die sie von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gewählt werden.

2 Entschädigungen

Vorstand

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes (SGRM, FIVNAT, FertiSave, FertiForum, SWICE und alle weiteren Kommissionen) werden wie folgt für ihre Vorstandstätigkeit honoriert:

- der Mitgliederbeitrag zur SGRM entfällt für diese Vorstandsmitglieder

3 Reisespesen

- die Reisespesen (Zug) werden automatisch rückvergütet.
2. Klasse mit Halbtagsabo (es ist nicht notwendig die Quittungen an das Office* zu senden).

Es wird eine Präsenzliste geführt, welche massgebend ist für die Vergütung der Reisespesen.

Die **Beisitzer** (Präsident SMG, Präsident AGER, u.a.) sind von Punkt 2 und 3 ausgeschlossen.

4 Hotelübernachtungen

Es werden nur in Ausnahmen Hotelübernachtungen vergütet. Ein dementsprechender Antrag muss vorher an das Office* gestellt werden.

5 Vergütungen von übrigen Spesen

Im Auftrag von **SGRM** getätigte Spesen werden auf der Basis der vorgelegten Belege rückerstattet, sofern vorher ein Antrag ans Office* gestellt wurde.

6 Vertretungen der SGRM in ausländischen Gesellschaften und Gremien

Die Vertretung der **SGRM** an Kongressen im Ausland ist dem Vorstand im Rahmen des ordentlichen Budgets zu beantragen. In der Regel entsendet der Vorstand Einervertretungen. Flugreisen werden auf der Basis von umbuchbaren Economy Tickets entschädigt. Erhalten die Delegierten Einladungen oder Entschädigungen von Pharmafirmen oder von weiteren Sponsoren, sind diese gegenüber dem Vorstand offen zu legen und mit den vom Vorstand gewährten Spesen zu verrechnen.

7 Abrechnungen von Sozialversicherungsleistungen

Es entstehen keine Sozialversicherungsleistungen

8 Auszahlungen der Entschädigungen

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch das Office wie folgt:

- automatisch nach jeder Vorstandssitzung durch das Office*
- Spesen in der Regel 30 Tage nach Vorlegen der Belege

* **Office** = Schweiz. Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM)

E-Mail: administration.sgrm@bluewin.ch